

Georg-Friedrich-Händel-Straße 3  
35578 Wetzlar

**Aktenzeichen: UF 1896 OU Bad Camberg – B 8**

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung**

Aufgrund § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges (Stadt Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg) sowie in der Gemarkung Walsdorf (Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis) die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 727 ha.  
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

### **3. Flurbereinigungsbehörde**

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11, in 65552 Limburg.

### **4. Unternehmensträger**

Der Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung – und wird vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.

## **5. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

**„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Camberg – OU B 8 “.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg.

## **6. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

### **1. Als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

### **2. Als Nebenbeteiligte**

- der Unternehmensträger
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **8. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann nach § 137 FlurbG den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in den Flurbereinigungsgemeinden Bad Camberg und Idstein und den angrenzenden Gemeinden Hünfelden, Hünstetten, Selters, Waldems und Weilrod öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Bad Camberg im Verwaltungsgebäude Obertorstraße 10, Stadtbauamt und bei der Stadtverwaltung Idstein im Rathaus, König-Adolf-Platz 2, Bürgerbüro zwei Wochen beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung während den üblichen Dienststunden ausgelegt.

## **Gründe**

Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg wurde mit Antrag des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Dillenburg vom 29.12.2005 beim Regierungspräsidium Gießen eingeleitet.

Durch das geplante Bauvorhaben werden ländliche Grundstücke in großem Umfang (insgesamt rd. 42 ha) dauerhaft in Anspruch genommen.

Weiterhin erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 8,7 ha für die Durchführung der Maßnahme.

Der eintretende Landverlust einschließlich des Flächenbedarfes für die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.

Um den Landabzug gering zu halten, ist vom Unternehmensträger beabsichtigt, möglichst viele Grundstücke gemäß § 52 FlurbG zu erwerben.

Die zukünftige Straßentrasse führt überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen und zerschneidet diese sowie das vorhandene Wege- und Gewässernetz erheblich. Dadurch entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen vermieden werden.

Die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern sowie die Vermeidung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur können nur mit der Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG erreicht werden.

Mit Schreiben vom 04.06.2008 hat das Regierungspräsidium Gießen - Enteignungsbehörde - beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG für den Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg - B 8 in dem durch die Planung erforderlichen Umfang beantragt.

Über die o.g. Ziele hinausgehend können mit diesem Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung durchgeführt werden.

Das Verfahrensgebiet wurde gemäß § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Das Ausmaß des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch ihn verursacht wurden. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind von der Teilnehmergeinschaft zu tragen.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren im Rahmen einer Aufklärungsversammlung am 28.04.2010 ausführlich informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG vor.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden**, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, 14.06.2010

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



*M. Ufer*  
(Ufer)

## Grundstücksverzeichnis

Dem Flurbereinungsverfahren UF 1896 OU Bad Camberg – B 8 unterliegen folgende Flurstücke:

### Stadt Bad Camberg

#### Gemarkung Oberselters

Flur 9: 152, 153/2, 154/3, 154/8, 155, 171-178, 179/3, 180/5, 181, 182, 220-222, 258, 259/1

#### Gemarkung Erbach

Flur 7: 94-99, 124-129, 175/3

Flur 8: 79/1, 79/3

Flur 16: 1-8, 10-13, 15-18, 21-26, 27/1, 27/2, 28-42, 43/1, 43/2, 44-58, 59/2, 60, 61/3, 64-67, 68/2, 69, 70/1, 70/2, 70/3, 71/1, 71/2, 72-75, 76/1, 76/2, 77, 78, 80, 81/6, 81/4, 82, 84/1, 85/3, 86/3, 87, 88, 89/2, 89/1, 90-104, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 106, 107, 108/1, 109/1, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/7, 110/8, 110/9, 110/10, 111-113, 114/1, 115/1, 116/1, 117, 118/2, 118/1, 119-124, 125/1, 125/2, 125/4, 126/1, 126/2, 126/3, 126/5, 126/6, 126/7, 127-132, 156-162, 177/1, 181-185, 186/1, 186/2, 187-191, 192/1, 192/2, 193-222, 223/1, 223/2

Flur 17: 2/3, 3/4, 3/3, 4/3, 4/4, 5/3, 5/4, 6/3, 6/4, 7/3, 7/4, 8/3, 8/4, 9/5, 10/4, 11/2, 12, 13, 15-18, 20-48, 50-59, 61-64, 66-70, 71/1, 71/2, 72-80, 82, 84-87, 89-103, 105/1, 105/2, 106-121, 123-126, 127/16, 128-130, 132-155, 156/3, 157/3, 158/3, 159/3, 160/3, 161/3, 162/3, 164/6, 165/2, 166/2, 168/2, 169/2, 170/2, 172/4

#### Gemarkung Camberg

Flur 4: 28/8, 29-42, 46-52, 53/7, 54-59, 62/6

Flur 5: 8/2, 9/2, 9/6, 15/6, 17-23, 24/7, 25-27, 28/1, 29-42, 43/5, 44/3, 45/3, 46, 47/3, 48-51, 52/3

Flur 6: 1/3, 6/4

Flur 7: 3/1, 3/2, 3/3, 4/2, 5, 6/2, 7/18, 7/27, 10/5, 11/8, 12/1, 13, 14, 15/2, 19/11, 21/3, 22-24, 25/1, 26/1, 27, 28/7, 30/1, 32/1, 33, 34, 35/1, 36/1, 37, 38, 39/1, 40-46, 47/1, 48/6, 49-51, 53/2, 54/1, 54/3

Flur 8: 1/3, 1/4, 2/4, 2/5, 3/4, 3/5, 5/2, 5/3, 6/3

Flur 9: 1-6, 7/2, 8-11, 14/1, 15/1, 16, 17/1, 18/1, 19/1, 25/1, 26/1, 26/2, 27, 28, 34/2, 38/5, 38/6, 39, 40/1, 41/1, 42, 43, 48-60, 61/1, 61/2, 62-64

Flur 10: 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2-7, 8/5, 9/1, 11/5, 12/1, 19/22, 52, 53/4, 54, 62/7, 69, 70/1, 71/4

Flur 11: 1/2, 4/2, 5, 16/1, 17/1, 25/5, 28/1, 29-31, 33, 34

Flur 12: ganze Flur

Flur 13: ganze Flur außer 62/2, 62/4 und 62/5

Flur 14: ganze Flur

Flur 15: ganze Flur  
Flur 16: 10/1, 15-17, 18/1, 18/3, 18/4, 19/1, 20, 21/1, 22-38, 39/1, 39/3, 39/6,  
39/7, 39/8, 39/9, 40-43, 44/1, 44/2, 44/3, 45  
Flur 17: 2/2, 22/1, 22/2, 23-26, 64/1, 65-69, 70/4, 70/5, 70/7, 72-79, 80/3, 80/4,  
80/5, 80/6, 83/2, 83/3, 84-86, 87/2, 89-118, 119/7, 120/5, 121-125,  
126/1, 128-130, 136/5

#### **Gemarkung Würges**

Flur 1: 125, 126, 192/1, 197/1, 198/2  
Flur 2: 15/3, 16-20, 21/1, 22-62  
Flur 4: 84, 96, 97, 98/1, 99-119, 120/1, 121/2, 122, 126-128, 129/1, 129/2,  
130-132, 134/1, 135-137  
Flur 5: 1-14, 16-39, 40/1, 41/1, 41/2, 42-48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52/1, 53/1, 53/3,  
54-58, 61-72, 73/1, 73/2, 74-87, 88/2, 88/1, 89-94, 96-106, 110,  
112-120, 136/1  
Flur 6: 2/1, 2/2, 3-15, 16/5, 17-25, 26/1, 26/2, 27-29, 32/2, 81/1, 81/3  
Flur 7: 5-14, 15/1, 15/2, 16-24, 25/1, 25/2, 26-51, 56/1, 57-70, 73, 74/1,  
74/2, 75-80  
Flur 8: 1-46, 47/1, 47/2, 48-63, 66, 67, 68/1, 69-85, 86/1, 87-89, 94-100, 102,  
104-120, 121/1, 121/2, 122-155, 190  
Flur 9: 1-4, 5/1, 5/2, 6-11, 14/2, 15/1, 15/2, 16  
Flur 18: 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3

### **Stadt Idstein**

#### **Gemarkung Walsdorf**

Flur 2: 38-45  
Flur 3: 311-322, 362